

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 20. Januar 2022

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

20. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 3

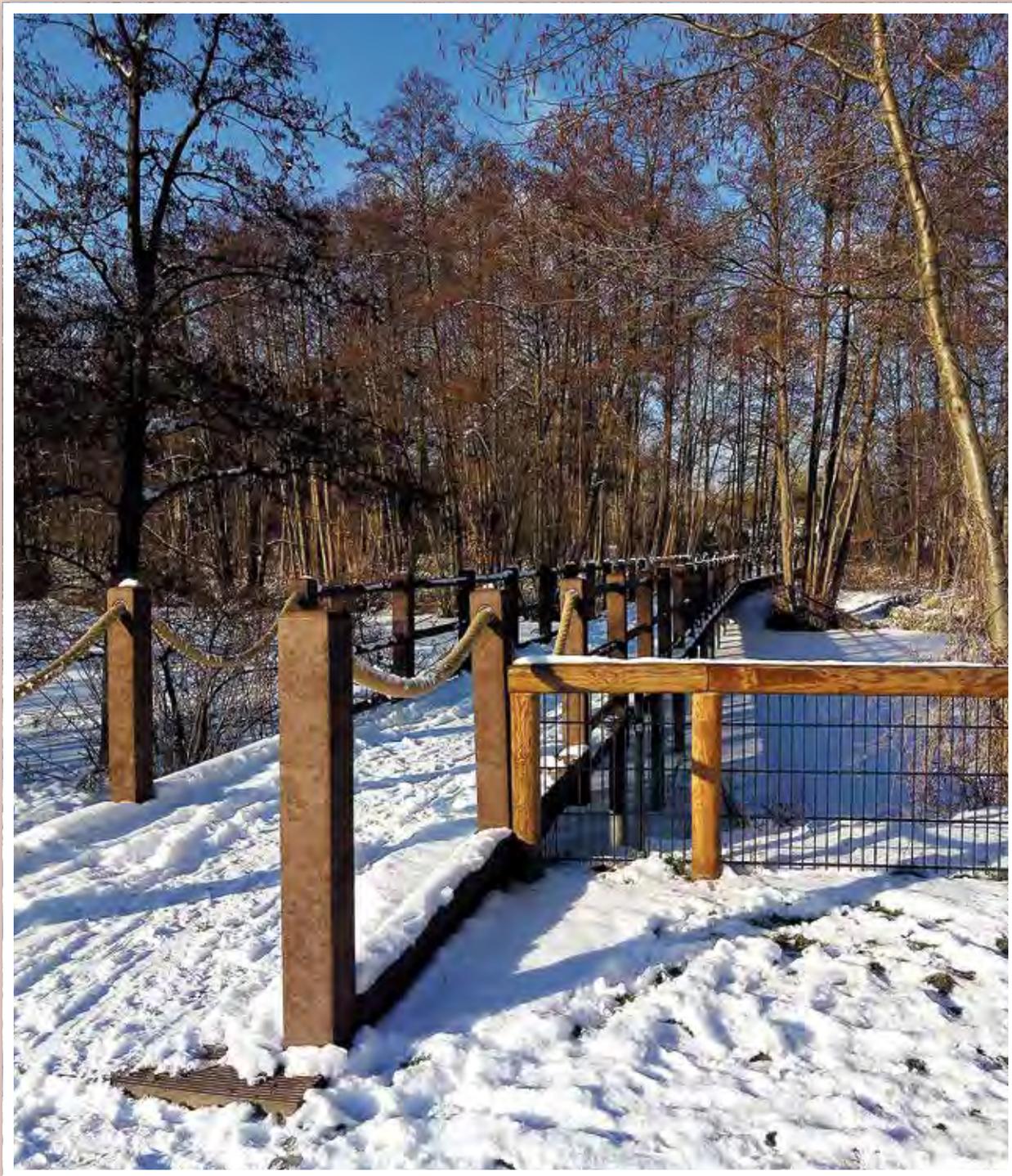


Foto: M. Gatzke

Natursteg am Festplatz

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Zehdenick –
Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Zehdenick am 13. Februar 2022Seite 2
- Bekanntmachung –
Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2022 für die Stadt Zehdenick.....Seite 4
- Bekanntmachung –
Bebauungsplan „Wohnpark Zehdenick-Nord“ – An der Henriette-Frölich-Straße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes Zehdenick
für die Teilfläche „Wohnpark Zehdenick-Nord – Grünfläche hinter der Henriette-Frölich-Straße – am Mietenstich“,
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 PlanSiG.....Seite 5
- Bekanntmachung –
Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2022Seite 7
- Bekanntmachung –
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung
bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis OberhavelSeite 7
- Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt
Zehdenick – B 109 – von Abschnitt 095 km 8,849 bis Abschnitt 105 km 0,077 in der Stadt Zehdenick
einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Gemarkung Sonnenberg in der Gemeinde Sonnenberg
und in der Gemarkung Zabelsdorf in der Stadt Zehdenick im Landkreis OberhavelSeite 11
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer AusschüsseSeite 12

I. Öffentliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Stadt Zehdenick über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Zehdenick am 13. Februar 2022**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Zehdenick für die Wahlbezirke der Stadt Zehdenick kann in der Zeit vom **24. Januar 2022** bis zum **28. Januar 2022** während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

in der Stadtverwaltung Zehdenick, Einwohnermeldeamt (Zi. 129), Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick von wahlberechtigten Personen eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine/ein Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen,

aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat;
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält;
- c) eine/ein wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

In den Fällen zu a) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen zu b) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **29. Januar 2022** bei o. g. Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt sinngemäß für Hilfeleistung bei der Stimmabgabe.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jede/r Wahlberechtigte, die/der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **28. Januar 2022** in der Stadtverwaltung Zehdenick, Einwohnermeldeamt (Zi. 129), Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Wahlbehörde einzulegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23. Januar 2022 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

**Wählen kann nur,
wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist
oder einen Wahlschein hat.**

6. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

6.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

6.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- (bis zum 29. Januar 2022) oder Einspruchsfrist (bis zum 28. Januar 2022) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **11. Februar 2022, 18.00 Uhr** in der Stadtverwaltung Zehdenick, Einwohnermel-

deamt (Zi. 129), Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind (Nr. 6.2 a) bis c)), können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem weißen Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:

- a) ein amtlicher (weißer) Stimmzettel des Wahlgebiets,
- b) ein amtlicher (gelber) Stimmzettelumschlag,
- c) ein amtlicher (grüner) Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen für die Bundestagswahl schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefwahl hat der/die Wähler/in den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen

– Amtliche Bekanntmachungen –

der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbriefe werden ohne besondere Versendungsform ausschließ-

lich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Zehdenick, den 10.01.2022

Bianca Bewersdorf
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2022 für die Stadt Zehdenick

1. Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat in ihrer Sitzung am 09.12.2021 durch Beschluss der Haushaltssatzung die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 auf

300 v. H. für die Grundsteuer A
und
340 v. H. für die Grundsteuer B
festgesetzt.

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Jahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten.
In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ergeben, auf eines der beiden hier angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen oder einzuzahlen.

Deutsche Kredit Bank

BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE88 1203 0000 0018 6806 52

Mittelbrandenburgische Sparkasse

BIC: WELA DED1 PMB

IBAN: DE30 1605 0000 3755 0160 00

Soweit eine Abbuchungsermächtigung erteilt ist, werden die Steuern zu den angegebenen Fälligkeiten vom Konto des Steuerpflichtigen abgebucht.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Zehdenick
Der Bürgermeister
Sachbereich Steuern
Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick

einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zehdenick, den 03.01.2022

Dirk Wendland
Stellv. Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick**Bebauungsplan „Wohnpark Zehdenick-Nord – An der Henriette-Frölich-Straße“**

und

Änderung des Flächennutzungsplanes Zehdenick für die Teilfläche „Wohnpark Zehdenick-Nord – Grünfläche hinter der Henriette-Frölich-Straße – am Mietenstich“**Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 PlanSiG****Plangebiet**

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst den östlichen Rand des Plangebietes des Änderungsbebauungsplanes „Wohnpark Zehdenick-Nord“ in Zehdenick einschließlich der Baugrundstücke östlich und südlich der Henriette-Frölich-Straße.

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

- die Henriette-Frölich-Straße im Westen,
- die Ernst-Urbahn-Straße im Südwesten,
- eine öffentliche Grünfläche im Süden,
- die Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes „Wohnpark Nord“ im Osten, Norden und Nordwesten,
- die Verlängerte Grünstraße im Nordwesten

Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 5,6 ha und umfasst mehrere Flurstücke der Flur 6 Gemarkung Zehdenick gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan.

Planungsziele

- Überprüfung der bisherigen Festsetzungen für die Baugebietsflächen im Plangebiet bezüglich der Gewährleistung einer zweckentsprechenden Nutzbarkeit der Wohnbaugrundstücke,
- Änderung eines Teils der bisher festgesetzten öffentlichen Grünfläche in private Grünfläche zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung als Wohngärten der angrenzenden Wohngebietsgrundstücke in angemessenem Umfang bei Erhalt der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Grünfläche für die Nutzung durch die Allgemeinheit und Berücksichtigung der Umweltbelange
- Gewährleistung des Ausgleichs nach dem Naturschutzrecht für Eingriffe auf Grund des Bebauungsplanes
- Berücksichtigung der Anforderungen des Artenschutzes
- im Flächennutzungsplan Änderung der Zweckbestimmung eines Teiles der Grünfläche im Plangebiet von bisheriger „Grünfläche Parkanlage“ in „Grünfläche Garten und Grabeland“ entsprechend den geplanten Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplanes.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für den aufzustellenden Bebauungsplan und die betreffende Änderung des Flächennutzungsplanes für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Ersatz der öffentlichen Auslegung durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet

Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG erfolgt der Ersatz der öffentlichen Auslegung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet in der Zeit **vom 31.01.2022 bis zum 04.03.2022**.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung sowie die nachfolgend aufgeführten Unterlagen können jederzeit während der Auslegungsfrist unter: <https://www.zehdenick.de/bekanntmachungen.html> heruntergeladen und eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB über das Zentrale Landesportal Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> zugänglich gemacht.

Öffentliche Auslegung als zusätzliches Informationsangebot (Auslegungsfrist/-zeiten)

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt als zusätzliches Informationsangebot die öffentliche Auslegung der nachfolgend genannten Planunterlagen in der Zeit von

Montag, den 31.01.2022 bis einschließlich Freitag, den 04.03.2022

Montag und Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 14.00 Uhr,
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Zehdenick
Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick
Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachdienst Infrastruktur,
1. Obergeschoss, grüner Flur

Hinweis:

Es gelten die aktuellen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung unterrichten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Folgende **Unterlagen stehen zur Beteiligung der Öffentlichkeit** zur Verfügung:

- Bebauungsplan „Wohnpark Zehdenick-Nord – An der Henriette-Frölich-Straße“, Vorentwurf November 2021
- Änderung des Flächennutzungsplanes Zehdenick für die Teilfläche „Wohnpark Zehdenick-Nord – Grünfläche hinter der Henriette-Frölich-Straße – am Mietenstich“ Vorentwurf November 2021
- Begründung einschließlich Fachbeitrag Artenschutz und bisher verfügbarer Umweltinformationen zur Planung

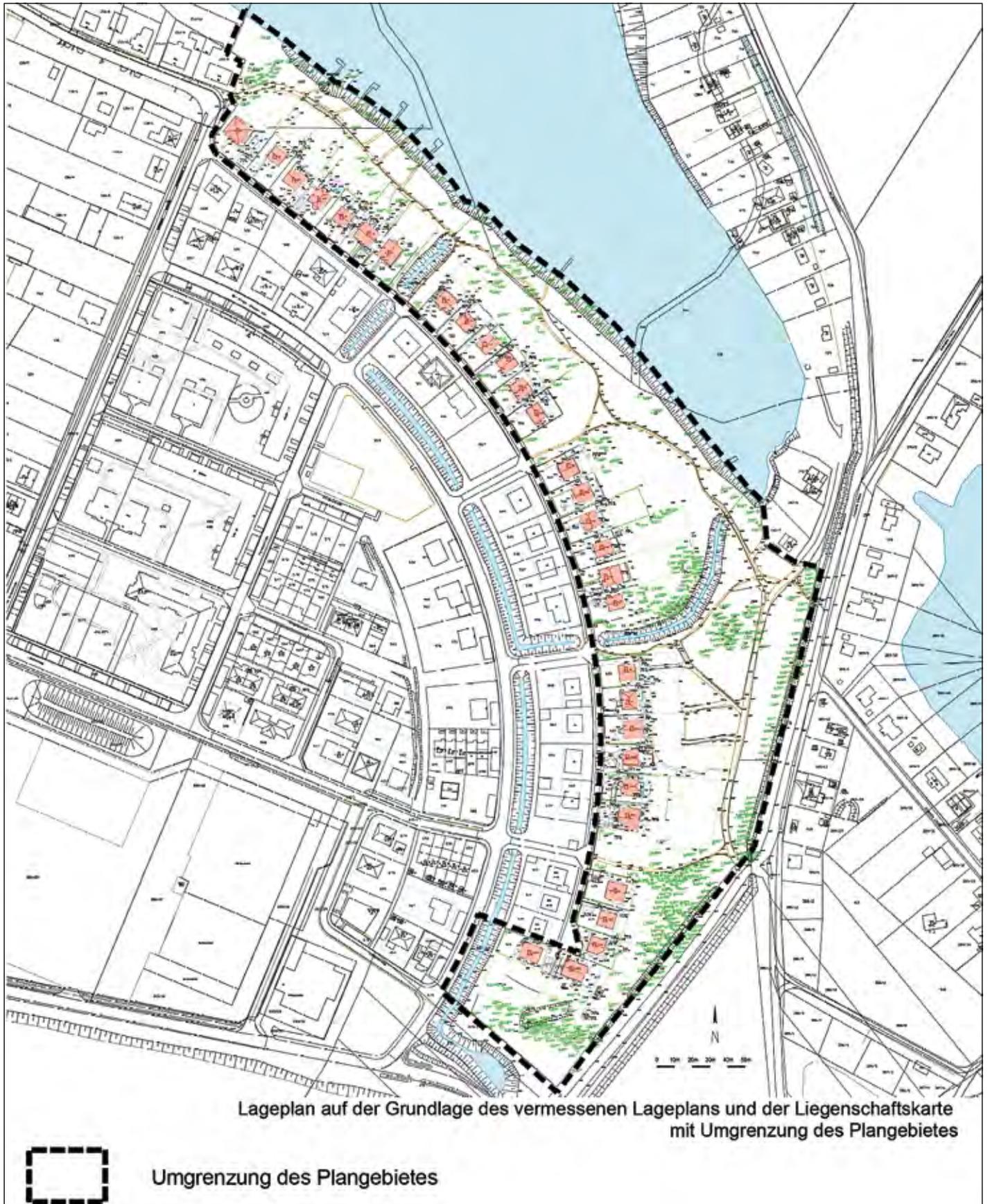
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und Brandenburgischem Datenschutzgesetz (BbgDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Zehdenick, den 13.12.2021

Dirk Wendland
Stellv. Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes



– Amtliche Bekanntmachungen –

Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2022

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 09.12.2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt.

Zehdenick, den 10.12.2021

Dirk Wendland
Stellv. Bürgermeister

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	2.196.351 €
die Aufwendungen	– 2.146.929 €
der Jahresgewinn	49.422 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	553.826 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	– 1.853.287 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	171.309 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf **500.000 €**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **0 €****Hinweis:**

Die in den Festsetzungen als Bestandteile enthaltenen Kredite wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als Allgemeine Untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht vom 21.12.2021 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2022 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen liegt gemäß § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) während der allgemeinen Sprechzeiten,

dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Zimmer 207 aus.

Die Stadt Zehdenick macht folgende öffentlich-rechtliche-Vereinbarung öffentlich bekannt:

Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel wurde am 19.11.2021 abgeschlossen und durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 02.12.2021 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung tritt am 24.03.2022 in Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel

zwischen

dem Landkreis Oberhavel
vertreten durch den Landrat
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

im Folgenden Landkreis genannt

Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf,

der Stadt Hohen Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf,

und

der Stadt Fürstenberg/Havel
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel,

der Stadt Kremmen
vertreten durch den Bürgermeister
Am Markt 1
16766 Kremmen,

der Stadt Hennigsdorf
vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Liebenwalde
vertreten durch den Bürgermeister
Marktplatz 20
16559 Liebenwalde,

– Amtliche Bekanntmachungen –

der Stadt Oranienburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Schlossplatz 1
16515 Oranienburg,

der Stadt Velten,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Rathausstraße 10
16727 Velten,

der Stadt Zehdenick
vertreten durch den Bürgermeister
Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick,

der Gemeinde Birkenwerder
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 34
16547 Birkenwerder,

der Gemeinde Glienicke/Nordbahn
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstraße 19
16548 Glienicke/Nordbahn,

der Gemeinde Leegebruch
vertreten durch den Bürgermeister
Birkenallee 1
16767 Leegebruch,

der Gemeinde Löwenberger Land
vertreten durch den Bürgermeister
Alte Schulstraße 5
16775 Löwenberger Land,

der Gemeinde Mühlenbecker Land
vertreten durch den Bürgermeister
Liebenwalder Straße 1
16567 Mühlenbecker Land,

der Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister,
Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer,

der dem Amt Gransee und Gemeinden
angehörigen Stadt Gransee,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden
angehörigen Gemeinde Großwoltersdorf,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden
angehörigen Gemeinde Schönermark,
vertreten durch die ehrenamtlich Bürgermeisterin,

der dem Amt Gransee und Gemeinden
angehörigen Gemeinde Sonnenberg,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister

und der dem Amt Gransee und Gemeinden
angehörigen Gemeinde Stechlin,
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

im Folgenden sämtliche Gemeinden genannt.

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, die in § 1 Absatz 1 bezeichnete Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so einheitlich und leistungsfähig wie möglich wahrzunehmen, schließen die Beteiligten folgende delegierende öffentlich-rechtlich Vereinbarung ab.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I Nr. 25) geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung, Übertragung

- (1) Die Wahrnehmung folgender Aufgabe ist Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:
Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz – BbgStrG), die durch deren baulichen Zustand bedingt sind (§ 45 Abs. 2, 1. Halbsatz, 1. Alternative Straßenverkehrs-Ordnung – StVO –), auf Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen, soweit die Gemeinden als Straßenbaubehörden Träger der Straßenbaulast (§ 9a BbgStrG) sind (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG).
- (2) Nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 2 1. Halbsatz, 2. Alternative StVO), die in der Zuständigkeit der Gemeinden (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) verbleibt.
Ebenfalls nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die dem Landkreis (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO) aufgegebenen Anordnung von Verkehrsverboten und -einschränkungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten an den vorbezeichneten Straßen, die durch anderes als deren baulichen Zustand bedingt sind.
- (3) Mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen die Gemeinden die Aufgabe nach Absatz 1 auf den Landkreis.
- (4) Der Landkreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung.
Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf den Landkreis über (§ 3 Abs. 3 GKGBbg).
- (5) Werden den Straßenbaubehörden in Zusammenhang mit der Aufgabe gemäß Absatz 1 künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 2

Laufende Vorgänge, gegenseitige Unterstützung

- (1) Die Gemeinden stellen den Landkreis im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch die Gemeinden bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (2) Gemeinden einerseits und Landkreis andererseits beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.
Sie stellen einander die für die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3

Pflichten der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abzustimmen.
- (2) Die Gemeinden haben dem Landkreis spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Straßenbauarbeiten in ihrem straßenbaubehördlichen Zuständigkeitsbereich (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) die Verkehrszeichenpläne einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte und Lichtsignalanlagen für die geplanten Arbeitsstellen vorzulegen.
Die Gemeinden informieren den Landkreis schriftlich darüber, dass sie die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abgestimmt haben.
- (3) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, bei Beantragung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung dem Landkreis folgende Informationen zu geben:
- großräumige Beschreibung der Örtlichkeit,
 - nähere Angaben zur Lage der Arbeitsstelle,
 - Breiten der Straßenteile, die von den Arbeiten direkt oder indirekt betroffen sind, insbesondere Breiten von Behelfsfahrestreifen und Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen,
 - Angaben zum zeitlichen Rahmen der Arbeiten,
 - Detailangaben zum zeitlichen Ablauf,
 - detaillierter und gegebenenfalls präzisierter Verkehrszeichenplan, einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte,
 - besondere Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen im Verlauf der Arbeiten,
 - gegebenenfalls vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen.
- (4) Im Zuge der ihnen obliegenden Überwachung der Straßenbauarbeiten überzeugen sich die Gemeinden kontinuierlich davon, dass das bauausführende Unternehmen die Straßenbauarbeiten in Übereinstimmung mit der von dem Landkreis erteilten Anordnung und den spezifischen Vorschriften ausführt.
Abweichungen von diesen Maßgaben teilen sie dem Landkreis unverzüglich mit.
- (5) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, nach Abschluss der Straßenbauarbeiten dem Landkreis unverzüglich die Baufertigstellungsanzeige zu erstatten.

§ 4

Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis koordiniert beabsichtigte Straßenbauarbeiten in Bezug auf die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen mit anderen gegebenenfalls anstehenden Straßenbauarbeiten ebenfalls in Bezug auf die vorgenannte Aufgabe.
- (2) Auf der Grundlage der Informationen und Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 führt der Landkreis alle vorgeschriebenen Anhörungen der jeweils zu beteiligenden Behörden und Dienststellen sowie den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs durch.

- (3) Der Landkreis entscheidet über die straßenverkehrsrechtliche Anordnung an das bauausführende Unternehmen und setzt diese durch.

§ 5

Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- (1) Die Gebühren und der Auslagenersatz für die Amtshandlungen in Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Landkreis in eigener Zuständigkeit erhebt, verbleiben beim Landkreis.
- (2) Eine Kostenerstattung für von diesen Gebühren und diesem Auslagenersatz nicht gedeckte Personal- und Sachkosten des Landkreises findet nicht statt.

§ 6

Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von acht Monaten gekündigt werden.
Für den Fall der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch eine Gemeinde hat der Landkreis das Recht zur Kündigung gegenüber allen übrigen Gemeinden.
Die Kündigungsfrist für den Landkreis beträgt im Falle des Satzes 2 sechs Monate.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg bleibt unberührt.

§ 7

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Parteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8

Schriftform, Beschluss der Vertretungskörperschaft, Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaften aller Beteiligten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf).
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung (§ 41 Absatz 3 GKGBbg) des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg).
- (3) Zu ihrem Wirksamwerden haben alle Beteiligten die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg).
In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe des Ministeriums des Innern und für Kommunales als genehmigender Behörde und des Datums von dessen Genehmigung hinzuweisen.
- (4) Für Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ihre Aufhebung durch alle Beteiligten oder ihre Kündigung durch einen Beteiligten, die jeweils der Schriftform bedürfen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Dabei gilt für die Kündigung durch einen Beteiligten Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es des Beschlusses der Vertretungskörperschaft nur des kündigenden Beteiligten bedarf.

Für Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass diese nur dann der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten verändert wird (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg).

- (5) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung des betreffenden Beteiligten, frühestens jedoch am 01. Januar 2019, in Kraft.

<i>Oranienburg, den 18.11.2021</i>	<i>Oranienburg, den 18.11.2021</i>
<i>Ludger Weskamp Landkreis Oberhavel, Landrat</i>	<i>Egmont Hamelow Stellvertreter des Landrats</i>
<i>Fürstenberg/Havel, den 16.11.21</i>	<i>Fürstenberg/Havel, den 16.11.21</i>
<i>Robert Philipp Stadt Fürstenberg/Havel Bürgermeister</i>	<i>Sebastian Appelt Stellvertreter des Bürgermeisters</i>
<i>Hennigsdorf, den 17.11.2021</i>	<i>Hennigsdorf, den 17.11.2021</i>
<i>Thomas Günther Stadt Hennigsdorf Bürgermeister</i>	<i>Martin Witt Stellvertreter des Bürgermeisters</i>
<i>Hohen Neuendorf, den 15.11.2021</i>	<i>Hohen Neuendorf, den 15.11.2021</i>
<i>Steffen Apelt Stadt Hohen Neuendorf Bürgermeister</i>	<i>i. V. Hans Michael Oleck Stellvertreter des Bürgermeisters</i>
<i>Kremmen, den 18.11.2021</i>	<i>Kremmen, den 18.11.2021</i>
<i>Sebastian Busse Stadt Kremmen Bürgermeister</i>	<i>Susanne Tamms Stellvertreter des Bürgermeisters</i>
<i>Liebenwalde, den 07.10.2021</i>	<i>Liebenwalde, den 02.11.2021</i>
<i>Jörn Lehmann Stadt Liebenwalde Bürgermeister</i>	<i>Kerstin Bonk Stellvertreter des Bürgermeisters</i>
<i>Oranienburg, den 03.11.2021</i>	<i>Oranienburg, den 03.11.2021</i>
<i>Alexander Laesicke Stadt Oranienburg Bürgermeister</i>	<i>Frank Oltersdorf Stellvertreter des Bürgermeisters</i>

<i>Velten, den 03.11.2021</i>	<i>Velten, den 03.11.2021</i>
<i>Ines Hübner Stadt Velten Bürgermeisterin</i>	<i>Jennifer Collin-Feeder Stellvertreter der Bürgermeisterin</i>
<i>Zehdenick, den 06.10.2021</i>	<i>Zehdenick, den 06.10.2021</i>
<i>Dirk Wendland Stadt Zehdenick Bürgermeister</i>	<i>Verena Rönsch Stellvertreter des Bürgermeisters</i>
<i>Birkenwerder, den 15.11.21</i>	<i>Birkenwerder, den 15.11.21</i>
<i>Stephan Zimniok Gemeinde Birkenwerder Bürgermeister</i>	<i>Jens Kruse Stellvertreter des Bürgermeisters</i>
<i>Glienicke/Nordbahn, den 15.11.21</i>	<i>Glienicke/Nordbahn, den 15.11.2021</i>
<i>Dr. Hans Günther Oberlack Gemeinde Glienicke/Nordbahn Bürgermeister</i>	<i>Jana Klätke Stellvertreter des Bürgermeisters</i>
<i>Leegebruch, den 17.11.2021</i>	<i>Leegebruch, den 17.11.2021</i>
<i>Martin Rother Gemeinde Leegebruch Bürgermeister</i>	<i>Norman Kabuß Stellvertreter des Bürgermeisters</i>
<i>Löwenberg, den 06.10.2021</i>	<i>Löwenberg, den 06.10.2021</i>
<i>Bernd-Christian Schneck Gemeinde Löwenberger Land Bürgermeister</i>	<i>Manfred Telm Stellvertreter des Bürgermeisters</i>
<i>Mühlenbecker Land, den 18.11.2021</i>	<i>Mühlenbecker Land, den 18.11.2021</i>
<i>Filippo Smaldino Gemeinde Mühlenbecker Land Bürgermeister</i>	<i>Hanns-Werner Labitzky Stellvertreter des Bürgermeisters</i>
<i>Oberkrämer, den 19.11.2021</i>	<i>Oberkrämer, den 19.11.2021</i>
<i>Peter Leys Gemeinde Oberkrämer Bürgermeister</i>	<i>Ronny Rucker Stellvertreter des Bürgermeisters</i>
<i>Gransee, den 11. Okt. 21</i>	<i>Gransee, den 03.11.2021</i>
<i>Mario Gruschinske Stadt Gransee Ehrenamtlicher Bürgermeister</i>	<i>Bernd Weidemann Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters</i>

– Amtliche Bekanntmachungen –

<i>Großwolterdorf, den 12.10.21</i>	<i>Großwolterdorf, den 13.10.21</i>	<i>Sonnenberg, den 20.10.21</i>	<i>Sonnenberg, den 2.11.2021</i>
<i>Ingo Utesch</i>	<i>Hartmut Schmidtke</i>	<i>Ralf Wöller</i>	<i>Joachim Nettelbeck</i>
<i>Gemeinde Großwoltersdorf</i>		<i>Gemeinde Sonnenberg</i>	
<i>Ehrenamtlicher Bürgermeister</i>	<i>Stellvertreter</i>	<i>Ehrenamtlicher Bürgermeister</i>	<i>Stellvertreter</i>
	<i>des ehrenamtlichen Bürgermeisters</i>		<i>des ehrenamtlichen Bürgermeisters</i>
<i>Schönermark, den 18.10.21</i>	<i>Schönermark, den 26.10.21</i>	<i>Stechlin, den 14.10.2021</i>	<i>Stechlin, den 19.10.2021</i>
<i>Kirsten Schulz</i>	<i>Doreen Bonk</i>	<i>Roy Lepschies</i>	<i>Ralf Poltier</i>
<i>Gemeinde Schönermark</i>		<i>Gemeinde Stechlin</i>	
<i>Ehrenamtliche Bürgermeisterin</i>	<i>Stellvertreter</i>	<i>Ehrenamtlicher Bürgermeister</i>	<i>Stellvertreter</i>
	<i>der ehrenamtlichen Bürgermeisterin</i>		<i>des ehrenamtlichen Bürgermeisters</i>

Landesamt für Bauen und Verkehr – Lindenallee 51 – 15366 Hoppegarten

Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Eisenbahnen, Straßenausbaubeiträge

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Zehdenick – B 109 – von Abschnitt 095 km 8,849 bis Abschnitt 105 km 0,077 in der Stadt Zehdenick einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen in der Gemarkung Sonnenberg in der Gemeinde Sonnenberg und in der Gemarkung Zabelsdorf in der Stadt Zehdenick im Landkreis Oberhavel

Der Landesbetrieb Straßenwesen, Dezernat Planung Ost (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Zehdenick, Sonnenberg und Zabelsdorf beansprucht.

Die Auslegung des Planes (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) erfolgt unter Anwendung des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit vom

24.01.2022 – 23.02.2022

im Internet auf https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Außerdem liegt der Plan während der o. g. Zeit in der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1 aus.

Aufgrund der gegenwärtigen pandemiebedingten Situation ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen innerhalb der Verwaltung der Stadt Zehdenick nicht möglich. In begründeten Einzelfällen (z. B. kein Zugang zum Internet) besteht die Möglichkeit, unter vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03307/4684–120 die Unterlagen einzusehen.

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 09.03.2022 beim Landesamt für Bauen und

Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2107, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2107–31102/0109/019 erheben oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstelegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG).
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
4. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem

– Amtliche Bekanntmachungen –

Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).

6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde (www.zehdenick.de) gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und

darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen und deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingeleitet werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Hoppegarten, den 04.01.2022

Im Auftrag

*Neue Anhörungsbehörde
Landesamt für Bauen und Verkehr*

Information der Stadt Zehdenick

Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse

10.02.2022 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden regelmäßig um 19.00 Uhr statt. Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte den jeweiligen öffentlichen Bekanntmachungen zu den o. g. Gremien.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Ratsinformationsportal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus, Am Markt 11.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt

Klosterscheune Zehdenick hat einen neuen Chef

Seit dem 1. Dezember 2021 ist Dr. Christian Spunk Seipel der neue Leiter der Zehdenicker Klosterscheune. Der 50-Jährige ist in Nürnberg aufgewachsen. Er hat Kunstgeschichte, Wirtschaft und Erziehungswissenschaften studiert und wohnt seit über 30 Jahren in Berlin. In den 1990ern begann er journalistisch zu arbeiten, u. a. für eine deutschsprachige Zeitung in Bukarest und die jüdische Exilzeitung Aufbau in New York. Gemeinsam mit einem Freund gab er ein monatlich erscheinendes Berliner Kunstmagazin heraus. Mit einem Gehörlosen zusammen entwickelte er das erste von einem gehörlosen Menschen betriebene Café in Deutschland und betreute es sechs Jahre lang. Noch heute unterstützt er Gehörlose bei der Realisierung kultureller Projekte.

Seit 2000 ist er als freier Kurator unterwegs, u. a. mit Ausstellungen in Berlin, in der Kunsthalle Wien und in der Nationalgalerie Windhoek in Namibia.

Was reizte ihn, sich für die Klosterscheune zu bewerben? Durch familiäre Bindungen kannte er Zehdenick schon aus seiner Kindheit. Durch einen Radiobericht wurde das Interesse erneuert. „Zehdenick ist für mich ein sehr spannender Ort, an dem sich viel von den großen allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen im Kleinen ablesen lässt. Mein kuratorischer Schwerpunkt war immer der Ansatz, dass Künstler sich mit dem Ort, an dem sie ausstellen, befassen sollten“, so Christian Seipel. Ihm ist es deshalb wichtig, auch in den Stadtraum hinauszugehen, z. B. mit Installationen oder kleineren Veranstaltungen. Dazu möchte er neben überregional tätigen Künstlern auch wieder



verstärkt lokale Künstler in die Arbeit der Klosterscheune einbinden. Sein Ziel ist, die Klosterscheune zu einem lebendigen Kulturzentrum zu entwickeln, einem Ort der Kommunikation und des Dialogs – mit Einheimischen, Touristen, Bürgern, Künstlern – grundsätzlich kulturell interessierten Menschen.

Und er gibt schon einen Ausblick auf die kommenden Monate. Im Juni wird die

Galerie anlässlich der Eröffnung des Klostermuseums eine Ausstellung von Künstlern zeigen, die Sticken als Technik benutzen. Dazu wird es auch einen Workshop mit Künstlern aus Zehdenick geben.

In Zusammenarbeit mit mibbs (Musik in Brandenburger Schlössern) wird monatlich einmal Klassik in der Kloster-galerie oder in der Klosterscheune präsentiert werden. Aber auch an andere Musikgeschmäcker

wird gedacht, neben Jazz wird es auch Pop- und Elektromusik geben.

Wichtig ist ihm auch, sich bei Veranstaltungen einzubringen, die in der Stadt schon eine kleine Tradition haben. So wird die Klosterscheune die Fête de la Musique unterstützen und im Dezember ist ein kleiner Kunstmarkt geplant, der den Zehdenicker Laternenzauber in der Altstadt – alternativ das Adventshopping – ergänzen soll.

Gut versteckt und doch gefunden



Emely Schulz aus Zehdenick mit ihrem Gewinn



Marie Hunziger mit Leon und Emily Baumert wurden fündig in Marienthal.

Am 3. Advent wurden in Zehdenick und allen Ortsteilen 250 silberne Weihnachtskugeln aufgehängt. Die Mitarbeiter des Zehdenicker Jugendwerk e. V. gaben sich besondere Mühe, diese Kugeln gut zu verteilen. Es wurde kein Ort und keine Ecke ausgelassen. Besonders schwierig machte es der Schnee, der das Silber der Kugel versteckte und doch wurden sie von den Kinderaugen entdeckt. Über verschiedene Medien verbreitete sich die Familiensu-

che wie ein Feuer und es kamen immer mehr aus ihren Häusern hervor zum Spaziergang. Eltern erzählten uns: „Mein Sohn geht sonst nicht raus, aber für diese Aktion war er total zu begeistern und wir waren ca. zwei Stunden spazieren um Ausschau nach den Kugeln zu halten.“ Die Familien freuten sich wieder über so eine einfache, tolle Idee, die auch noch vor der Haustür im Ort stattfand. „Kein weites Fahren, sondern gleich losgehen.“ sagte uns eine

Mama, die mit ihrer 3-jährigen Tochter fündig wurde. Die ersten Gewinner hatten ihre Preise schon am darauffolgenden Montag im Mildener Jugendclub abgeholt und erzählten uns dabei freudestrahlend wie und wo sie die Kugel gefunden hatten. Dabei konnten sie sich ihren Preis aussuchen. Und das sind die Gewinner, die ihre Preise schon abgeholt haben: Emily Dilewski und Denis Feyer (Burgwall), Lucas

Conrad und Stina Dilewski (Marienthal), Sophie Karbe aus Ribbeck, Jasper Mats Vahle (Mildenberg), Vanessa und Valerie Mallok (Zabelsdorf), Niklas Bernhardt (Krewelin), Marie Kraatz und Luis Kutzky (Klein Mutz), Lea Marie Haß (Kurtschlag), Marie Kern und Marlon Lebus, der mit seinem Opa auf Suche in Wesendorf war, Emely Schulz und Jenke Kühn aus Zehdenick.

*Silvana Dietrich
Zehdenicker Jugendwerk*



Der Motor der Selbstständigkeit

Existenzgründungen wie in Bosnien und Serbien schaffen den Antrieb für eine eigenständige Zukunft. Help stützt Kleinunternehmer mit Produktionsmitteln aus und begleitet den Start durch Schulungen. Bringen Sie die Selbsthilfe weltweit in Fahrt – helfen Sie Help!

IBAN: DE 47 3708 0040 0240 0030 00
Commerzbank Köln
www.help-ev.de

Help
Hilfe zur Selbsthilfe

Graffiti-Künstler von ART-EFX gestalten im Auftrag des Netzbetreibers E.DIS eine Trafostation in Badingen

Im November des letzten Jahres bekam eine Transformatorstation der E.DIS in Badingen einen neuen Anstrich. Die Station an der Dorfstraße wurde durch die Graffiti-Künstler von der Firma ART-EFX aus Potsdam mit landwirtschaftlichen Motiven gestaltet. Die Ideen für die Motive entstehen in der Regel in Rücksprache mit Bürgern, den Ortsvorstehern oder der Verwaltung. Mit der Gestaltung soll sich die technische Infrastruktur zur Stromversorgung besser in das Stadtbild integrieren. Aus diesem Grund begann E.DIS vor mittlerweile 17 Jahren mit der Fassadengestaltung von Trafostationen. „Ziel der künstlerischen Gestaltung ist es, die für die Stromnetz-Infrastruktur notwendigen Anlagen so zu gestalten, dass sie nicht so sehr



Foto: E.DIS

auffallen und im Idealfall ein Schmuckstück und ein echter Hingucker sind“, so Hannes Hobitz, Kommunalreferent der E.DIS. „Dabei ist es uns wichtig, dass die Gestaltung auch den Wünschen der Gemeinden und

Städte entspricht. Deswegen entstehen die finalen Motive in der Regel mit den Verantwortlichen vor Ort“, ergänzt Hobitz. Ziel sei es, dass die Gestaltung auch den Bürgern gefällt. Inzwischen gibt es bereits eine

Warteliste für die Gestaltung der Stationen. Nicht alle Wünsche zur Gestaltung können angesichts der rund 20.000 Trafostationen im gesamten Versorgungsgebiet zeitnah erfüllt werden. Bei der Umsetzung arbeitet die E.DIS Netz GmbH mit vier verschiedenen Dienstleistern zusammen. Darunter auch mit den Graffiti-Künstlern von ART-EFX. Eine Stationsgestaltung braucht dabei einige Zeit. Allein für das Grundieren wird ein Tag benötigt. Anschließend werden die Motive freihändig auf die Fassaden übertragen. Pro Kunstwerk gibt E.DIS zwischen 700 und 1.000 Euro aus. Jährlich werden in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern rund 60 Stationen gestaltet.“

Sportförderung 2022 – jetzt Anträge stellen

Sportvereine können bis 31. Januar finanzielle Unterstützung für ihre Projekte beantragen/ Frist für Kinder- und Jugendförderung endet Anfang März

Auch für das kommende Jahr können Oberhavel Sportvereine wieder Anträge auf finanzielle Unterstützung stellen. Dabei endet die Antragsfrist für Vorhaben im ersten Halbjahr 2022 bereits am 31. Januar. Vereine, die in diesem Zeitraum Fördermittel in Anspruch nehmen wollen, sollten sich also sputen. Für bereits im Januar 2022 geplante Projekte müssen die Anträge noch eher gestellt werden – nämlich vor Projektbeginn. Verspätet eingehende Unterlagen können leider nicht berücksichtigt werden.

Bei der so genannten Projektförderung sind bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten der konkreten Maßnahme, maximal jedoch 2.500 Euro bei internationalen und nationalen Projekten, 1.500 Euro bei überregionalen Projekten und 250 Euro bei regionalen Projekten, Trainingslagern sowie die Teilnahme von einzelnen Sportlerinnen oder Sportlern förderfähig. Dabei

werden die beantragten Vorhaben gemäß der in der Sportförderrichtlinie vom 01.01.2021 festgelegten Prioritäten gefördert. Die Berechnung der Fördersumme richtet sich nach der Art sowie dem Ort und dem Wirkungskreis des Projektes. Die Antragsfrist für Vorhaben im zweiten Halbjahr 2022 endet am 31. Juli.

Neben der Projektförderung unterstützt der Landkreis aber auch die Kinder- und Jugendarbeit in Sportvereinen, die ihren Hauptsitz in Oberhavel haben und Mitglied in einem Sportbund oder Sportfachverband sind. Die Zuwendung wird als Festbetrag in Höhe von 17,50 Euro pro Kind beziehungsweise Jugendlichen bis 18 Jahre gewährt. Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der zum 01.01. für das laufende Kalenderjahr in dem antragstellenden Verein gemeldeten und mitgliedschaftlich gebundenen Kinder und Jugendlichen. Die Antragsfrist für diese Art der

Förderung im Jahr 2022 endet am 1. März.

„Im laufenden Jahr haben wir 173 verschiedene Projekte in Höhe von insgesamt 82.000 Euro finanziell unterstützt“, resümiert der für die Sportförderung zuständige Dezernent Matthias Rink.

„Es ist bedauerlich, dass coronabedingt zahlreiche Anträge zurückgezogen wurden beziehungsweise bewilligte Vorhaben nicht stattfinden konnten. Aber: Die Restmittel von fast 71.000 Euro verfallen nicht. Sie werden ins nächste Haushaltsjahr übertragen und stehen den Vereinen dann für die Projektförderung im kommenden Jahr zur Verfügung. Wir freuen uns, wenn die Vereine von unserem Angebot reichlich Gebrauch machen und die Unterstützung fristgerecht beantragen. Im Übrigen haben in diesem Jahr bereits viele Antragsteller die seit Jahresbeginn vorhandene



Möglichkeit genutzt, ihre Sportfördermittelanträge online einzureichen. Rund drei Viertel der Anträge gingen digital ein“, freut sich Matthias Rink. „Dies erleichtert auch unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Arbeit.“

INFO

Nähere Informationen erhalten Interessenten unter der Telefonnummer 03301 601-5687. Die Sportförderrichtlinie und alle Antragsunterlagen können abgerufen werden unter www.oberhavel.de/ Sportförderung.

Industriegeschichte der Stadt Zehdenick

1921 – Gründung der Gesellschaft für elektrische Isolierungen GmbH Zehdenick/Mark

Isolierstoffe, Stanzteile, Glimmerbrücke – Nachfolge-Unternehmen wie die „IKA“ wuchsen auf knapp 200 Mitarbeiter an – Industriestandort existiert immer noch an derselben Stelle.

Das haben sich die Herren Dettmer, Bentsch und Gomolka wohl nicht träumen lassen, dass ihre Idee auch noch 100 Jahre später weiterlebt. Als sie 1921, drei Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und immer noch in unruhigen Zeiten, die Käppelsche Pantinenfabrik in Zehdenick kauften, um eine neue Firma aufzubauen, war dies der Beginn einer unternehmerischen Erfolgsgeschichte: die Gründung der „Gesellschaft für elektrische Isolierungen GmbH Zehdenick/Mark“.

Isoliermaterial war wegen der sich entwickelnden Elektrizität gefragt. Heute bewegt sich die Firma Diehl Advanced Mobility GmbH auf den Spuren des Gründer-Trios. Die Zeit zwischen dem Damals und Jetzt ist gefüllt mit Innovationen, Investitionen, Rückschlägen, Schicksalen, Belegschaftsreduzierung, Einstellungswellen, Produktveränderungen, Insolvenzen und Eigentümerwechseln. Sogar mehrere Gesellschaftssysteme überstand das Unternehmen (auch wenn rein rechtlich nicht von ein und derselben Firma gesprochen werden kann).

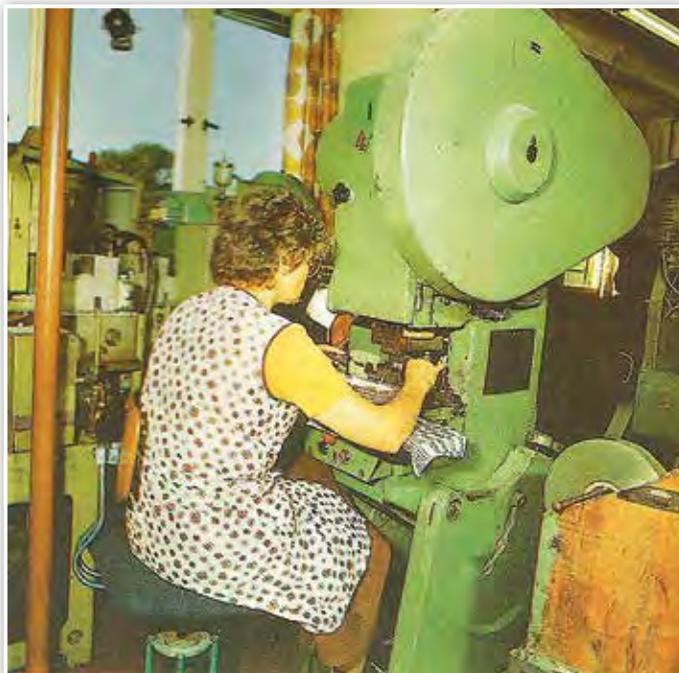
Zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter standen zu Beginn auf der Gehaltsliste, sieben Jahre später schon 200. Da war die Firma aber schon nicht mehr im Besitz der Gründer – die Inflation war den Herren zum Verhängnis geworden. Die Arbeit und Investitionen gingen weiter: Produktionsstätten wurden gebaut, die Herstellung von schwarzen Isolierschläuchen (Brandschläuche) galten als Kerngeschäft, die Fertigung der Schwachstromdrähte begann. Der Wochenlohn betrug damals 25 bis 30 Mark. In der Wirtschaftskrise lag die Produktion fast bei null: 150 Kollegen wurden entlassen, der Rest ging in Kurzarbeit.

In den späten 1930ern wird die Produktion wieder aufgenommen, während des Krieges arbeiteten 400 Frauen und Männer daran, Rüstungsmaterial herzustellen. Unmittelbar nach dem Kriegsende ging es darum, die überschaubaren Schäden zu reparieren und die Produktion wieder aufzunehmen, auch wenn Strom, Gas und Wasserdruck fehlten. All

wurde das Stanzteil „Glimmerbrücke“ benötigt. Die Havelstädter bauten diese Teile (für Radios) und waren so mit der Elektrotechnik beziehungsweise mit der Mikroelektronik verquickt. Das Geschäft brummte. 1967 verließen 90 Millionen Glimmerstanzteile das Werk. Die Mitarbeiterzahl stieg auf 482. Parallel nahm die Herstellung von Halbleiter-

elektronik Bruno Baum umbenannt wurde, Einzug. Die Einführung dieser Technologien ist die Folge des gestiegenen Bedarfes an höherpoligen Chipträgern. Man konnte nun auch die Vergoldung und Versilberung der Bondflächen im eigenen Haus durchführen. Zur Eröffnung der neuen Produktionsstätte erhalten die Zehdenicker Besuch vom damaligen Präsidenten der Volkskammer der DDR, Horst Sindermann. In den besten Zeiten arbeiteten etwa 2000 Beschäftigte in der „IKA“, wie es im Volksmund hieß und heute auch noch gern verwendet wird. Zum Betrieb zählten auch Berufsschule, Kindergarten und Wäscherei. Am Standort gab es auch eine Ärztin und einen Zahnarzt.

„In den 1980er-Jahren wurden hauptsächlich Zulieferteile für die Elektroindustrie und die Mikroelektronik hergestellt sowie Installationsrohre aus PVC. Als Konsumgut wurde die Produktion von Wasserschlauch aufgenommen“, sagt Holger Linstedt, der 1978 in den Betrieb kam, 1988 zwei Jahre beruflich nach Moskau ging und anschließend zurückkehrte.



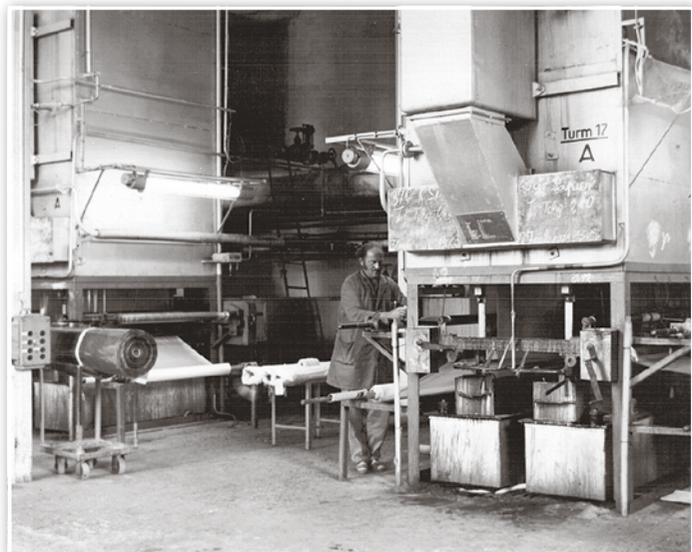
Glimmerstanzerei

dies kam wieder zurück. Zunächst wurden Autozubehör und Zuckerrübenpressen hergestellt, Monate später wieder Isoliermaterial und Kunststoffschläuche.

Unter dem Namen „VEB Isolierwerk Zehdenick“ begann 1948 ein neues Zeitalter für das Unternehmen. Lackschläuche, lackiertes Gewebe, lackierte Papiere, Kunststoffschläuche sowie Isolierungen von Schaltdrähten und Litzen – damit trumpten die Zehdenicker fortan auf. Ein riesiger Satz nach vorn folgte 1950: Für die Elektronen-Vakuum-Röhre

technik immer mehr Raum ein. 1970 produzierten die Zehdenicker 140 Millionen Halbleiterstanzteile. Mit der Aufnahme der Produktion von sogenannten Trägerstreifen für Dioden und Transistoren beschritt das Isolierwerk ganz neue Wege. Die Trägerstreifen für Festkörperschaltkreise gewannen an Bedeutung und ließen – wie zuvor die Glimmerstanzteile für Elektronenröhren – eine eigene Produktionslinie mit einer Vielzahl von Trägerstreifenwerkzeugen entstehen. 1986 hält die Galvanik und Ätztechnik in dem Zehdenicker Betrieb, der 1982 in VEB Mikro-

Die Wende bereitete dem ein jähes Ende. Wolfgang Dorn-Zachert aus Frankfurt/Main wurde im Februar 1991 mit der Geschäftsleitung der Industriewerke Zehdenick GmbH beauftragt. „Leider fand ich völlig desolate Zustände vor. Beispielsweise war die Organisationsstruktur fast vollkommen zerschlagen“, sagte er in einem Interview mit der Märkischen Allgemeinen Zeitung, um dann nachzulegen: „Das schlimmste Erbe betraf die Motivation der Mitarbeiter. Diese bewegte sich Richtung null. Dies alles stand im krassen Widerspruch zur Gesamtbilanz



Lackgewebetürme

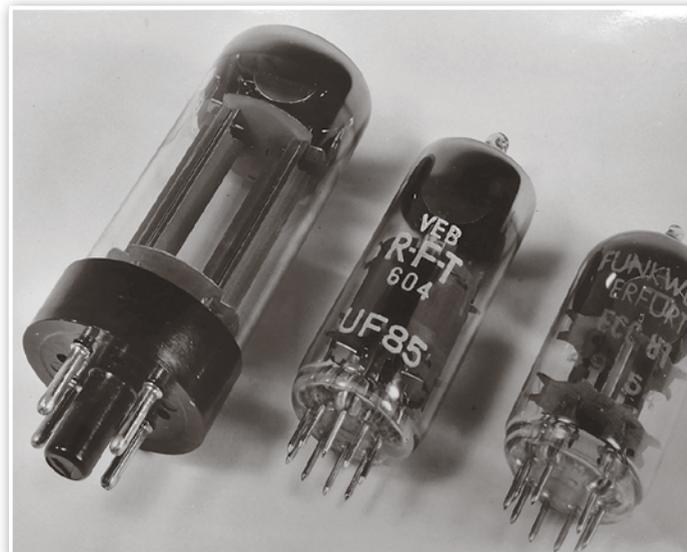
des Unternehmens.“ Dorn-Zachertz blieb nur ein paar Monate in Zehdenick. Die Überleitung von der Treuhand in die Privatisierung wurde im Wesentlichen vom ehemaligen Ruhrkohle-Manager Hess im Aufsichtsrat gemanagt. Ganz anders als seine Aussagen klingen die von Stefan A. Zender, der Ende 1991 als Geschäftsführer des Marktführers Possehl Electronic GmbH kam und die Zehdenick Electronic GmbH (ZEG) gründete. Er wurde mal in einem Bericht als Retter des Unternehmens titulierte.

In einem Interview mit der Berliner Morgenpost sagte er: „Der Zehdenicker Betriebsteil des DDR-Vorzeigekomplexes Mikroelektronik war gut ausgerüstet und verfügte über eine ausgebildete Mannschaft. Die Leute im Osten sind gierig nach Arbeit.“ Zender brachte Know-how und Kunden mit: Bosch-Siemens, Krone, Deutsche Bahn, Osram, Otis oder Samsung.

Steckdosenteile, „weiße Ware“, Telefonanschlussbuchsen, Trägerstreifen und Stanzteile für verschiedene Anwendungen wurden in Zehdenick

hergestellt. 500 Mitarbeiter inklusive etwa 50 Auszubildende zählte das Unternehmen. Der permanent hohe Finanzbedarf – Zender hatte in zwölf Jahren mehr als 60 Millionen DM investiert – führte Anfang 2003 zu Verkaufsverhandlungen Zender/Diehl, die letzten Endes über eine Insolvenzanmeldung im Dezember zum Kauf von Peter Diehl führte.

„Der letzte Tag war der 28. November“, erinnert sich Holger Linstedt. „Das war unser letzter Tag.“ 375 Mitarbeiter betraf das Aus. Viele von ihnen kamen in



Zulieferer für Dioden

eine Auffanggesellschaft. Der Käufer Peter Diehl konnte mit guten Aufträgen – die Produktion lief sechs Tage in drei Schichten und wurde nicht eine Minute unterbrochen – und der guten Substanz weitermachen. Die Muntaniala Holding AG folgte 2004 als neue Eigentümerin. Sie gehörte Peter Diehl. Ein neues Kapitel wurde aufgeschlagen, nun unter dem Namen „Zehdenick Innovative Metall- und Kunststofftechnik“ (ZIMK). 2010 ist das Unternehmen in die Diehl-Gruppe integriert worden.

Als Spezialist für Werkzeugbau sowie Stanz- und Kunststofftechnik ergänzte die damalige ZIMK das Portfolio des Technologiekonzerns im Bereich Metallverarbeitung. Die Umfirmierung in die Diehl Advanced Mobility GmbH (2019) folgte der strategischen Ausrichtung der Diehl-Gruppe, wonach das Zukunftsgeschäft im Bereich alternative Antriebe (E-Mobilität) mit der Entwicklung intelligenter Mobilitätslösungen global erfolgreich vorangetrieben werden soll.

Stefan Blumberg

Ihr Fachbetrieb seit 1996

WUM - Raumausstattung

ehmann und meyer

Gardinen - Bodenbeläge - Sonnenschutz



JOKA
FACHBERATER



- Aufmaß & Montage
- Eigene Anfertigung & Verlegung

Havelstraße 27 | 16515 Oranienburg | Telefon 03301 - 37 83

Deutscher Wetterdienst (DWD) ehrt Wetterbeobachterin in Zehdenick

Frau Christine Müller beobachtet seit 25 Jahren das Wetter

Frau Müller erfasst und notiert seit 1996 als ehrenamtliche Wetterbeobachterin im Auftrag des Deutschen Wetterdienstes (DWD) das Wetter in Zehdenick. Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Andreas Scheuer, hat Frau Müller als Dank für ihr 25-jähriges ehrenamtliches Engagement die Wetterdienstplakette verliehen.

Die Auszeichnung wurde Christine Müller am 25. November im familiären Umfeld durch Frau Fitzner feierlich überreicht. Frau Fitzner, Mitarbeiterin der Regionalen Messnetzgruppe Potsdam des DWD, überbrachte Frau Müller den Dank des Präsidenten des DWD und würdigte die außerordentliche Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft der Geehrten.

„Frau Müller betreut seit über 25 Jahren die Station und führt täglich zum gleichen Zeitpunkt die Niederschlagsmessungen durch.

Über viele Jahre wurde von ihr der Wetterverlauf in Zehdenick akribisch beobachtet und notiert.

Das reichte vom Verlauf von Gewittern und Hagelschauern bis hin zum winterlichen Schneetreiben.

Außerdem erfasste sie an 365 Tagen im Jahr zum Beispiel das Auftreten von Nebel und Sturmstärken im Bereich ihrer Station.

Sie hat damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Wettervorhersage und Klima-

überwachung geleistet. Davon profitieren alle Bürgerinnen und Bürger in Deutschland, denn die Auswirkungen des Wetters und Klimas betreffen jeden von uns.“



Foto: DWD

Die Abbildung zeigt die geehrte ehrenamtliche Wetterbeobachterin Frau Christine Müller.

Für den nationalen Wetterdienst seien Bürgerinnen wie Christine Müller unverzichtbar, die mit Spaß am Wetter, Liebe zur Natur, einer guten Beobachtungsgabe und einem hohen Verantwortungsbewusstsein jahrzehntelang gewissenhaft das Wetter in ihrer Region überwachen.

Etwa 1.800 ehrenamtliche Wetterbeobachter in Deutschland

Der Deutsche Wetterdienst betreibt in ganz Deutschland ein flächendeckendes Mess-

Offenbach in die Zentrale des DWD. Diese gemessenen Daten und die Beobachtungen werden vom nationalen Wetterdienst dann zum Beispiel für die Wettervorhersage oder Gutachten bei Wetterschäden genutzt. Sie helfen aber auch, den Klimawandel in Deutschland genau zu erfassen und dessen Folgen besser einschätzen zu können. Zu den Voraussetzungen für die Übernahme dieser verantwortungsvollen Tätigkeit gehören nicht nur Einsatzbereitschaft und die erforderliche Zeit, sondern auch ein geeignetes Grundstück, auf dem die Messgeräte des DWD gemäß internationalen Vereinbarungen und in ausreichendem Abstand zu Gebäuden und Bewuchs aufgestellt werden können. Kosten entstehen ehrenamtlichen Beobachtern weder durch den Aufbau noch durch den Betrieb der Station.

INFO

Weitere Informationen zur nebenamtlichen Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes in Zehdenick erhalten Sie bei der Regionalen Messnetzgruppe Potsdam des DWD in 14532 Stahnsdorf, Güterfelder Damm 87–91.

Ansprechpartner ist dort Frau Rumpelt, Tel: (069) 8062 5054 E-Mail: Grit.Rumpelt@dwd.de Bei Fragen zum Wetter und Klima in Ihrer Region und zu den Aufgaben des nationalen Wetterdienstes wenden Sie sich bitte direkt an die Pressestelle des Deutschen Wetterdienstes in Offenbach.

Filiale
Bestattungshaus Schlöpping e.K.
Inhaber: Erik Uebel
www.bestattungshaus-schloeping.de

ZEHDENICK
Berliner Straße 18
16792 Zehdenick
Telefon (03307) 312555

Bestatter
vom Nationalen Verband

Bestattungsinstitut RUNGE
Tag und Nacht für Sie erreichbar!

- ◇ Erledigung aller Formalitäten
- ◇ sofortige Überführung
- ◇ Traueranzeigen
- ◇ Trauerkarten
- ◇ Bestattungsvorsorge
- ◇ auf Wunsch auch Hausbesuche

03307 / 31 24 99
bestattung-runge@t-online.de
Berliner Straße 6
16792 Zehdenick

www.bestattungsinstitut-runge.de

Neues Semester der Volkshochschule beginnt im Januar

Mehr als 350 Kurse im Angebot/Alle Veranstaltungen können online gebucht werden

Noch ist bis zum Frühling ein kleines Weilchen Zeit – die Volkshochschule Oberhavel ist für das Frühjahrssemester trotzdem schon bestens gewappnet: Das neue Programm präsentiert sich für das Jahr 2022 erneut mit einem breiten Kurspektrum.

„Von Kunst und Kultur über Geschichte und Sprachen, Sport und Bewegung, die Vorbereitung auf Prüfungen bis hin zum kreativen Gestalten – bei den mehr als 350 Kursen ist ganz sicher für jeden und für jede genau das Richtige dabei! Ich lade alle deshalb herzlich ein: Stöbern Sie in unserem Angebot – ob in Papierform oder online auf unserer Internetseite“, wirbt Matthias Rink, Oberhavels für die Volkshochschule zuständiger Dezernent: „Unsere Volkshochschule bietet auch im neuen Jahr eine Vielfalt der Formate: Klassische Präsenzkurse, die gut etablierten Online-Angebote und Kurse des integrierten Lernens wechseln sich im neuen Jahr ab. So können die Vorteile von Präsenzveranstaltungen und E-Learning optimal genutzt werden.“

Der Blick ins neue Kursheft zeigt: Die Mitarbeitenden der Volkshochschule haben sich wieder viel einfallen lassen, um für die Menschen in Oberhavel ein vielfältiges Bildungsangebot zu gestalten. Ganz neu im Angebot ist der Kurs „Junk Journal – ein Buch selbstge-



macht“. Dabei steht die englische Bezeichnung für „Reste“ oder „Ramsch“: Im Kurs sollen unterschiedliche Papier- und Materialreste, Stoffe, Pappverpackungen und vieles mehr verwertet werden, um dadurch ein einzigartiges Buch zu erstellen. Lernen können Interessierte in der Volkshochschule auch, was so genannte „Superfoods“, also exotische Lebensmittel, eigentlich leisten

und wie gesund Milchprodukte sind. Lebendig geht es im Kurs „Bretonische Tänze“ zu – positive Energie und ein tolles Zusammengehörigkeitsgefühl gibt es gratis dazu! Für Freundinnen und Freunde der englischsprachigen Literatur gibt es in diesem Semester die Möglichkeit, sich über zeitgenössische Afro-Amerikanische Literatur auszutauschen – eine spannende Veranstaltung über

die Texte von Autorinnen und zugleich ein Sprachkurs. In Kooperation mit dem Hospiz Oberhavel wird erstmals eine Veranstaltung zum Thema „Letzte Hilfe“ angeboten: Angehörige und interessierte Laien können hier das Umsorgen von schwerkranken und sterbenden Menschen am Lebensende kennenlernen.

Anna Dorosdowska, Leiterin der Volkshochschule sagt: „Neben vielem Neuen wird es aber auch unsere bestens bewährten Formate wieder geben – vom ‚Gesprächskreis zu Politik und Gesellschaft‘ über den Kurs ‚Englisch zum Frühstück‘ bis hin zu den beliebten Kursen im Kochen, Entspannen, dem Erlernen neuer Sprachen oder PC-Programme.“

INFO

Das neue Programmheft der Volkshochschule Oberhavel wird ab Anfang Dezember in allen Liegenschaften der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden beziehungsweise in den öffentlichen Bibliotheken ausliegen. Im vhs-Kursfinder auf www.volkshochschule.de kann man schon jetzt im vielfältigen Kursangebot stöbern. Zu allen Veranstaltungen können sich Interessierte bequem unter <https://vhs.oberhavel.de> anmelden und finden dort auch stets aktuelle Informationen aus der Volkshochschule Oberhavel.

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT ZEHDENICK – NEUE ZEHDENICKER ZEITUNG

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Wertstraße 2, 10557 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes: Stadt Zehdenick, Der Bürgermeister Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **4. Februar 2022**.
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **20. Januar 2022**.

Die **Neue Zehdenicker Zeitung mit Amtsblatt** erscheint monatlich in einer Auflage von 7.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus.

In Ihrer Nähe:

- | | |
|--|------------------|
| • Fürstenberger Anzeiger mit Amtsblatt | 4.100 Exemplare |
| • Granseer Nachrichten mit Amtsblatt | 4.900 Exemplare |
| • Amtsblatt Löwenberger Land | 4.000 Exemplare |
| • Stadtmagazin Oranienburg mit Amtsblatt | 23.000 Exemplare |

Alle weiteren Informationen unter **www.heimatblatt.de**.

Spiel, Spaß und gute Laune garantiert – ab Januar fürs Ferienlager am Stechlin anmelden

Betreuer und Rettungsschwimmer gesucht/Bewerbungsfrist endet am 18. März

Der Fachbereich Jugend des Landkreises Oberhavel blickt optimistisch in das Jahr 2022 und organisiert wieder für Kinder des Landkreises Oberhavel Ferienfreizeiten im Kinder- und Jugendzentrum Neuglobsow. Unter der Voraussetzung, dass die Ferienaktionen trotz Corona stattfinden dürfen, stehen wieder attraktive Angebote zur Auswahl. „Wir hoffen, dass die traditionsreichen Freizeiten in unserem Ferienlager am Stechlinsee auch schon zu Ostern und dann im Sommer wieder stattfinden können“, sagt die Leiterin des Fachbereichs Jugend, Kirstin Fusan. „Viele Familien sehnen sich nach Normalität und Unbeschwertheit. Unsere Angebote möchten dazu beitragen, ihnen dies zu geben.“

Wer die Angebote nutzen möchte, der sollte sich gleich Anfang Januar dafür anmelden. Denn sie sind äußerst beliebt und deshalb immer schnell ausgebucht. Die Reisen führen ins Kinder- und Jugendzentrum Neuglobsow des Landkreises Oberhavel, gelegen am Großen Stechlin, einem der saubersten Seen Norddeutschlands. Die jungen Gäste dürfen sich wieder auf jede Menge Spiel und Spaß freuen. Untergebracht sind die Kinder in gemütlichen Bungalows mit je vier bis sechs Betten, eigenem Bad mit Dusche und WC sowie einem kleinen Gemeinschaftsraum.

Höhepunkte sind das Neptunfest, das Schnuppertauchen, das Bergfest und die Traumhochzeit. Auf Fernsehen, Smartphone und Videospiele wird bewusst verzichtet. Der umliegende Wald



bietet sich ideal für aktionsreiche Geländespiele an und der See lädt natürlich zum Baden und Schwimmen ein. Auch der zur Einrichtung gehörende Kinder- und Jugendzeltplatz wird Ausgangspunkt für Abenteuer sein. Die jungen Gäste werden geschlechtergetrennt und alterskonform in Gruppen von circa zehn Kindern aufgeteilt und diese jeweils von einer Betreuerin beziehungsweise einem Betreuer begleitet, die auch in der Unterkunft schlafen. Somit ist auch in den Nachtstunden die Aufsicht gewährleistet. Das geschulte Betreuungsteam wird durch eine Teamleitung sowie eine Rettungsschwimmerin beziehungsweise einen Rettungsschwimmer vervollständigt.

Osterfreizeit

Die Osterfreizeit für Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren findet vom 19. bis 23. April zum Preis von 130,00 Euro statt.

Sommerfreizeiten

- ▶ 11. bis 20. Juli
Teilnehmerpreis 245,00 Euro für Kinder im Alter von 9 bis 12 Jahren
- ▶ 23. Juli bis 1. August
Teilnehmerpreis 245,00 Euro für Kinder im Alter von 8 bis 11 Jahren
- ▶ 4. bis 13. August
Teilnehmerpreis 245,00 Euro für Kinder im Alter von 10 bis 13 Jahren

Der 3. Durchgang der Sommerfreizeit wird gemeinsam mit Kindern aus dem Vogelsbergkreis (Partnerkreis des Landkreises Oberhavel) durchgeführt.

Die Altersbeschränkung ist bindend und bezieht sich auf das Lebensalter zum Zeitpunkt der Ferienfreizeiten und ist Grundlage für die Teilnahmezusage. Die Preise beinhalten die An- und Abreise mit Sonderbussen von den zentralen Abfahrtsorten Oranienburg, Löwenberg und Gransee, die Kosten für Unterkunft, Vollverpflegung, Programm und Betreuung. Das Anmeldeformular steht ab dem 03.01.2022 online unter www.oberhavel.de/ferienfreizeiten zur Verfügung. Es ist zu senden an:

Neues aus der Tagespflege Zehdenick der Diakoniestation



Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend/Jugend-
förderung
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Finanzielle Unterstützung

Der Landkreis Oberhavel gewährt auch 2022 finanzielle Unterstützungen für die Teilnahme an den Ferienfreizeiten des Fachbereiches Jugend und darüber hinaus für die Teilnahme an Ferienfreizeiten und mehrtägigen Kinder- und Jugendfahrten anderer Anbieter. Dadurch sollen Benachteiligungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus Familien mit geringem Einkommen vermindert werden. Die Antragstellung hat grundsätzlich schriftlich vor Beginn der Teilnahme an einer Ferienfreizeit oder einer mehrtägigen Kinder- und Jugendfahrt zu erfolgen. Das Formblatt ist zu finden auf www.oberhavel.de/ferienzuschuss. Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Fragen rund um die Ferienfreizeiten können an Angelique Mohr unter Telefon: 03301/601-408 oder per E-Mail: angelique.mohr@oberhavel.de gerichtet werden.

Betreuungspersonal und Rettungsschwimmer/innen für die Ferienfreizeiten gesucht

Für die Durchführung der Ferienfreizeiten sucht der Fachbereich Jugend engagierte und motivierte Betreuerinnen und Betreuer sowie Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer. Sie sollten zwischen 18 und 40 Jahren alt sein und einen Erste-Hilfe-Lehrgang erfolgreich absolviert haben. Eine Ausbildung zur Rettungsschwimmerin beziehungsweise zum Rettungsschwimmer ist willkommen, jedoch keine Voraussetzung. Interesse an pädagogischer

Arbeit sowie auch Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderbetreuung oder eine angestrebte pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung runden das Profil ab.

Darüber hinaus sind Team-, Kritik- und Konfliktfähigkeit sowie Kompromissbereitschaft unerlässliche Bedingungen für die Arbeit mit den Kindern. Voraussetzung für den Einsatz ist zudem die Teilnahme an den Betreuerseminaren, die vom 22. bis 24. April (Einsteigerseminar) und vom 14. bis 15. Mai (Hauptseminar) stattfinden. In den Schulungen werden rechtliche Grundlagen, unter anderem zur Fürsorge- und Aufsichtspflicht, vermittelt. Zudem erfolgen konkrete Absprachen und Planungen für die Ferienfreizeitgestaltung. Die Ausstellung einer Bescheinigung über die Tätigkeit als Praktikum und als ehrenamtliche Tätigkeit ist möglich.

Sowohl die Teilnahme an den Seminaren als auch an den Ferienfreizeiten ist kostenfrei. Die Fahrtkosten werden jeweils erstattet. Der Einsatz als Betreuerin beziehungsweise als Betreuer wird mit 28,00 Euro pro Tag, als Rettungsschwimmerin beziehungsweise als Rettungsschwimmer mit 34,00 Euro pro Tag bei freier Verpflegung und Unterkunft honoriert. Wer Interesse an solch einem Einsatz hat, richtet seine schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf und Terminwunsch bitte bis zum 18. März an:

Landkreis Oberhavel
Fachbereich Jugend/
Jugendförderung
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Ansprechpartnerin
ist Angelique Mohr
Telefon: 03301 601-408
E-Mail: angelique.mohr@oberhavel.de

Liebe Zehdenicker, wir wünschen Ihnen allen ein gutes neues Jahr. Wir drücken uns allen die Daumen, dass wir gesund bleiben, genesen oder den Gesundheitszustand verbessern können. Dazu wollen wir Mitarbeiter der Tagespflege von ganzem Herzen unseren Beitrag leisten und freuen uns auch im neuen Jahr 2022 auf unsere Gäste. Damit das Jahr gesellig beginnt, haben wir mit einem kleinen Neujahrsempfang, Sekt, Eierlikör, Musik und guter Laune auf 2022 angestoßen. Auch in diesem Jahr wollen wir wieder mit Ausflügen, Erlebnissen, Festen und Eindrücken unseren Gästen schöne Stun-

den bereiten. Wir haben zum Beispiel folgende Vorhaben geplant: Fasching, Tanztee, Frauentagsfeier, Osterfrühstück, Shopping bei Pflanzenkölle, Schlosspark Oranienburg und Boizenburg, Dampferfahrten, Kremserfahrten. Wenn Sie auch einmal dabei sein möchten, rufen Sie uns gern an oder schauen Sie einfach mal bei uns vorbei, wir sind immer aktiv und gesellig. Wir unterhalten uns auch gern miteinander, lachen, spielen und hören einander zu, denn: „Die Gesichter sind die Lesebücher des Lebens.“

Der rasende Reporter
Clara-Zetkin-Str. 14
Tel. 03307/4682181

Erste Hilfe. Selbsthilfe.

brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe

Mitglied der actalliance

Brot
für die Welt

Würde für den Menschen.

Eis und Frost trotzen: Hinweise zur Entleerung der Biotonne

Landkreis Oberhavel gibt Tipps und Tricks, um das Anfrieren von Bioabfällen im Winter zu verhindern

Mit den nahenden Weihnachtstagen haben auch die Minustemperaturen wieder Einzug in Oberhavel gehalten. So schön Schnee und Eis auch sind: Im Hinblick auf die Biotonne steigt damit das Risiko, dass Abfälle in der Tonne festfrieren. Der Landkreis Oberhavel hat jedoch Tipps parat, damit es auch im Winter mit der Entleerung der Bioabfalle klappt.

Die Entleerung der Biotonne durch die Mitarbeitenden der Abfall Wirtschafts-Union (AWU) Oberhavel GmbH erfolgt einem normierten Entleerungsverfahren, bei dem der Müllbehälter möglichst komplett geleert werden soll. Wichtig ist dabei zugleich, dass die zu leerenden Behälter nicht durch die Wucht des Rüttelns aufplatzen, beschädigt werden oder gar ins Fahrzeug fallen. Denn gerade bei Minusgraden kann der Kunststoff schnell spröde werden. Trotz aller Bemühungen kann es daher vorkommen, dass halbvolle Behälter zurückbleiben – das ist ärgerlich, aber vermeidbar!

„Unser Wunsch ist deshalb: Bitte schenken Sie Ihrer Biotonne gerade in der kalten Jahreszeit Beachtung. Die Mitarbeitenden der AWU sind tagtäglich für Sie im gesamten Landkreis unterwegs und sorgen dafür, dass Ihr Abfall bei jedem Wetter abgeholt wird. Aber auch alle Bürgerinnen und Bürger selbst können dabei mithelfen, dass die Entsorgung reibungslos gelingt, eine vollständige Entleerung der Biotonnen



Foto: finish agentur

erfolgt und damit zugleich eigene Unannehmlichkeiten vermieden werden“, appelliert Umweltdezernent Egmont Hamelow. Der Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung des Landkreises Oberhavel empfiehlt deshalb für den Umgang mit der Biotonne:

- Lassen Sie die Bioabfälle besonders intensiv abtropfen, so dass sie weniger nass sind. Grundsätzlich gilt: Je weniger Feuchtigkeit sich im Behälter sammelt, desto geringer ist die Gefahr des Anfrierns.
- Der Abfall sollte nicht gepresst werden, sondern muss locker in der Tonne liegen.
- Am besten werden die Bioabfälle in Zeitungspapier oder Papiertüten eingehüllt, bevor sie in die Tonne gegeben werden.
- Gegen das Festfrieren hilft außerdem, den Tonnenboden mit geknülltem Papier oder zerrissenem Karton auszulegen.
- Soweit möglich, sollte die Biotonne an einem geschützten Ort, beispielsweise an der Hausmauer, in der Garage oder unter dem Carport abgestellt werden.
- Die Behälter sollten zur Entleerung möglichst erst am Morgen bereitgestellt werden, damit Nachtfrost sich nicht auf den Tonneninhalt auswirkt.

- Sollte der Inhalt doch einmal festfrieren, kann er vorsichtig mit Stock oder Spaten wieder gelockert werden. Dies empfiehlt sich übrigens generell für die Bereitstellung bei schwankenden Temperaturen oder Minusgraden.

INFO

Für alle Fragen rund um die Biotonne und die Abfallentsorgung stehen Ihnen im Landkreis Oberhavel der Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung unter der Rufnummer 03301 601-3670 oder per E-Mail abfallbeseitigung@oberhavel.de sowie bei der AWU die Mitarbeitenden unter der Servicenummer 03304 376-0 oder per E-Mail unter info@awu-oberhavel.de jederzeit zur Verfügung.



Werden auch Sie zum Helfer!

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft | IBAN: DE26 5502 0500 4000 8000 20 | BIC: BFSWDE33MNZ
German Doctors e.V. | Löbest. 1a | 53173 Bonn | info@german-doctors.de | www.german-doctors.de



ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de



Seifenmix und Schlemmerei in Rostock

PODCAST FOLGE 22: EIN AUSFLUG MIT VIEL ACTION & SPASS



Ingo & René mischen bei BioBalsam kräftig mit

Fotos (3): Martin Flögel

» Von wegen Rostocker Stadthafen, historisches Rathaus in Backsteingotik oder Zoo! Wenn DB Regio Nordost die Podcaster Ingo & René auf Abenteuer-tour in die Hanse- und Universitätsstadt schickt, dann müssen es schon spannende Orte fernab des Mainstreams sein. Und so schnuppern die beiden erst mal, wie Rostock riecht – und zwar bei BioBalsam. Hier, in der Gläsernen Schaumanufaktur, zaubert das Naturkosmetik-Team Pflegendes ganz ohne Chemie wie eben die blau-weiß-rote Seife mit dem Rostocker Wappentier oder coole Creme Deos wie „Robin Wood“. Logisch, dass Ingo & René kräftig mitmischen. Aber ob das gut geht?

Von Mixer und Seifenkochtopf treibt es das charmante Duo in die Kloster-goldschmiede zu geheimnisvollen

Opalen und schickem Bolo-Schmuck für den Mann. Und schon hämmern die beiden drauflos. Wäre doch gelacht, wenn sie das kupferne Ginkgoblatt nicht in Form bringen!

So viel Handarbeit macht Appetit und da kommt Ingo & René der kulinarische Stadtbummel durch die Küchen der Welt mit „Eat the World“ gerade recht: Wie schmecken wohl arabische Falafel, russische Pelmeni und Basilikum-Eis, das sich Ingo in der kleinsten Eismanufaktur der Welt mutig mixen lässt?

Zu guter Letzt staunen die beiden nicht schlecht, was die Fahrgäste so alles in Bussen und Bahnen des Verkehrsverbunds Warnow vergessen. Und was macht der Kakadu in der Rostocker Straßenbahn ...?



Klosterhof mit Goldschmiede



Eine kulinarische Reise durch die Küchen der Welt

Information & Reservierung
Telefon +49 (0)331 2755 88 99
→ potsdamtourismus.de



Granatapfel-Spaziergang und Stadt-Genuss

Eine Frucht versüßt den Winter. Sie ist Symbol für das Leben und die Fruchtbarkeit und eine echte Granate, wenn es um das Potential seiner Inhaltsstoffe geht. Der Granatapfel gleicht nicht nur in der Mythologie einem Wundermittel, auch die Kunst und Literatur wurden von der exotischen Frucht verzaubert. Der Spaziergang beleuchtet die Stadtgeschichte und folgt den Spuren des Granatapfels durch Potsdams Mitte.

Spannende Anekdoten entführen in die Antike, ins Voltairezimmer Friedrichs des Großen, in die Medizin und die Welt der Literatur. Es warten Köstlichkeiten, die die Besonderheit dieser exotischen Frucht nachempfinden lassen und die Stadtführung versüßen – vom Museum Barberini über den Alten und Neuen Markt durch die Innenstadt zum Holländischen Viertel.



Foto: PMSG / André Stiebitz

Termin: jeden Samstag bis 19. März 2022

Treff: 15 Uhr Tourist Information Am Alten Markt

Preis: 19 Euro, erm. 17 Euro

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl (15 Personen) wird die Ticketbuchung im Voraus empfohlen: www.potsdamtourismus.de/touren/stadtfuehrungen



Jeden Monat ist eine neue Folge am Start. Den Podcast können Sie auf allen üblichen Plattformen streamen, zum Beispiel bei Spotify und Apple Podcasts. Mehr Infos und Fotos auch auf bahn.de/treibgut



DANKSAGUNGSKARTEN

Gestalten Sie Ihre
persönlichen & individuellen KARTEN



z.B.
50 Stück
€39,56

Inkl. gefütterten
Kuverts!

Besuchen Sie unseren Online-Druckshop:
www.shop.rautenberg.media >>>>>>

DRUCKSHOP

Das machen wir
gerne für Sie:

- Abzetzungen
- Blöcke
- Briefbogen
- Broschüren
- Bücher
- Festschriften
- Imagemappen
- Kalender
- Kataloge
- Postkarten
- Prospekte
- Tischkalender
- Flyer
- Plakate
- Visitenkarten
- Zeitungen

Kasinostraße 28–30 | 53840 Troisdorf | **02241 260-0** | www.rautenberg.media



Im Winter fällt ein buntes Gewand besonders auf.

Wenden Sie sich an uns,
wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige
veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
und Bianka Lengsfeld
Tel.: (03 97 42) 86 18 76 · Fax: (03 97 42) 86 18 77
Mobil: 0173 910 95 12
E-Mail: lengsfeld@heimatblatt.de

